



Gemeinde Altenriet

Gemeinde Altenriet
Landkreis Esslingen

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 03.04.1995

Aufgrund der §§ 4 und 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenriet am 03.04.1995 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Altenriet betreibt den Jahrmarkt (sogenannter Brezelmarkt) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Marktes

Der Markt findet auf dem Festplatz an der Straße "Schleife" jeweils am Samstag vor Palmsonntag und am Palmsonntag (Sonntag vor Ostern) in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr eines jeden Jahres statt.

§ 3

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung auf einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für bestimmte Tage (Tageserlaubnis). Die Gemeindeverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Für den Markt sind Erlaubnisanträge spätestens vier Wochen vor dem Markttag bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister für den betreffenden Markttag Tageserlaubnis erteilen.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muß bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbeginn nicht gestört wird. Marktbesucher dürfen erst ab Be-

endigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, -annäher und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Markt nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Standoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorgezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände u. ä. abgestellt bzw. gelagert werden.

§ 6

Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Gemeindeverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Tierseuchen-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 - c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach Gewerbeamt zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen selbst abzu-

fahren und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung besenrein zu übergeben.

§ 8 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Benutzung der Marktanlagen sind Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung nebst Gebührentarif in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

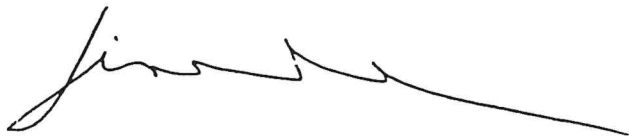
§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
 2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 8,
 3. den Auf- und Abbau nach § 4,
 4. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 bis 4,
 5. die Plakate und die Werbung nach § 5 Abs. 6,
 6. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 5 Abs. 7,
 7. das Verhalten auf dem Markt nach § 6 Abs. 1 und 2,
 8. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 6 Abs. 3 Buchstabe a,
 9. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 6 Abs. 3 Buchstabe b,
 10. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 Buchstabe c und d,
 11. das Schlachten von Kleintieren nach § 6 Abs. 3 Buchstabe e,
 12. die Gestattung des Zutritts nach § 6 Abs. 4 Satz 1,
 13. die Ausweispflicht nach § 6 Abs. 4 Satz 2
 14. die Verunreinigung des Marktbereichs nach § 7 Abs. 1,
 15. die Reinigung der Standplätze nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a bis c,
 16. den Zutritt nach § 8 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5.-- DM und höchstens 1.000.-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500.-- DM, geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung (Marktordnung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenriet, 03.04.1995



(Jirosch)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Altenriet
Landkreis Esslingen

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 03.04.1995

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenriet am 03.04.1995 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Altenriet erhebt von den zum Markt zugelassenen Verkäufern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer auf dem Markt Waren oder Gegenstände verkauft oder feilbietet.

§ 3 Höhe der Gebühren

1. Die Marktgebühren werden wie folgt festgesetzt:
Für jeden angefangenen Frontmeter (Tiefe 2 m) eines Marktstandes

am Samstag	3.-- DM
am Sonntag	6.-- DM
jedoch mindestens pro Tag	30.-- DM
2. Für die Abgabe von Strom wird gesondert in Rechnung gestellt:

a) für 220 Voltanschluß	20.-- DM
b) für 380 Voltanschluß	30.-- DM
pro Tag	

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren nach § 3 entstehen mit der Zulassung zum Markt. Sie werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

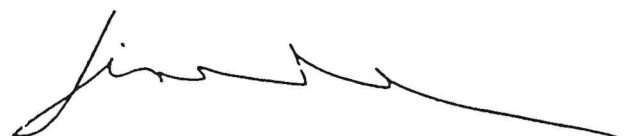
§ 5 Einzug der Gebühren

1. Die Marktgebühr wird durch Beauftragte der Gemeinde eingezogen
2. Für die bezahlte Gebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Diese ist während der Dauer des Marktes von den Verkäufern aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenriet, 03.04.1995



(Jirosch)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.